



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 52

Mittwoch, 29.12.2021

INHALT

Rechtsreferat

Vollzug des IfSG u. der 15. BayIfSMV-Alkoholkonsumverbot u. Ansammlungsverbot Silvesternacht 2021/22

Ordnungs- u. Gewerbeamt

- Vollzug Sprengstoffgesetz u. 1. Sprengstoffverordnung
- Allgemeinverfügung Nachtsichttechnik Bejagung Schwarzwild

Rechtsamt

Betriebssatzung optimierter Regiebetrieb „Kulturamt“

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot Sparkassenbücher u. sonstige Sparkunden

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Preisblätter Strom u. Gas für Nicht-Haushaltskunden

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine u. Feiertagsverschiebungen Hausmüllabfuhr

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 15.12.2021

gez. Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2021 auf den 01.01.2022

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen, Abschießen und Abrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abrennverbot hinaus, auch am 31.12.2021 und am 01.01.2022 im Bereich der Historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßblände sowie auf dem Donauweg. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziffer 1 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziffer 1 genannten räumlichen Geltungsbereiches zu transportieren.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an den auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.
Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt unter https://www.ingolstadt.de/Allgemeinverfuegung_zum_Feuerwerksverbot_Innenstadt eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 16.12.2021

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,
sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Hegebezirk Ingolstadt für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung ist befristet und ist gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2023. Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen
III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
Die Allgemeinverfügung und die Begründung können zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Neuen Rathaus, Zimmer 305, eingesehen werden.



· Spielpark Fort Peyerl

5. Ausgenommen von dem in Ziffer 1, 2 und 4 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend der 15. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.

6. Sollten in oder aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern landesweit oder aufgrund einer regionale erhöhten Belastung („Hotspot“) weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, sind diese vorrangig vor dieser Allgemeinverfügung.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 12. Januar 2022, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Der Freistaat Bayern hält an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 4 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht korrekt und effizient getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

In Anbetracht der Infektionszahlen und infolge der Lockerungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insofern Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehens, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch unverändert begründet. Auch die hohe Impfquote kann dem Infektionsverhalten aufgrund der Deltavariante noch nicht ausreichend entgegenwirken (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen). Für das Gebiet Altstadt gilt ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt, um zu verhindern, dass To-Go-Verkauf an genehmigten Verkaufständen und konzessionierte gastronomische Angebote im Außenbereich nicht unzulässig bzw. unkontrolliert in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Durch den neuen § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV werden für die Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen untersagt. Die von dieser Untersagung betroffenen Örtlichkeiten haben die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu bestimmen und bekannt zu geben. Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – spontane Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern. Es ist daher eine zeitlich auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 15 Uhr bis 1. Januar 2022 9 Uhr und örtlich auf im Einzelnen festzulegende, publikumsträchtige Plätze beschränkte Untersagung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen erforderlich. Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben hiervon ausgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Ansammlungsverbotens der Silvesternacht wird in Ingolstadt im selben Umfang festgelegt, wie für das Alkoholkonsumverbot. Die Verkehrsflächen des Innenstadtbereiches sind insgesamt publikumsträchtig. Dies gilt auch für die weiteren in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze und ihr weiteres Umfeld. Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit im Hinblick auf die geplante Übergangsregelung in § 28a IfSG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und Ansammlungsverbot für die Silvesternacht 2021/22

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 S. 3 der 15. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

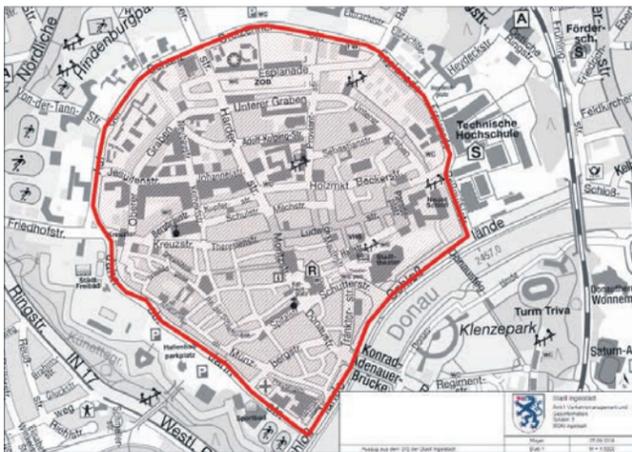
1. Nach § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

2. Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 4 näher benannten Gebieten sowie Bereichen (Ausnahme: Gebiet Altstadt) wird auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt. Für das Gebiet der Altstadt gilt ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot.

3. Nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Alkoholkonsumverbots und ist in Ziff. 4 geregelt.

4. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten für das dauerhafte Alkoholkonsumverbot und das Ansammlungsverbot in der Silvesternacht werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 14 der 15. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen. Soweit es sich um Straßen handelt, gilt das Alkoholverbot im gesamten Straßenraum, insbesondere einschließlich Seitenstreifen, Geh- und Radwege, Grünflächen, etc.

· Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



· Klenzpark inklusive Fußgängerbrücke zur Schloßblände

· Donaustrand/Donaubühne

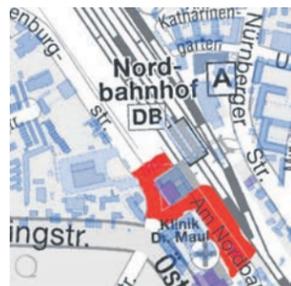
· Schloßblände/Roßmühlstraße inklusive Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße

· Uferbereich an der südlichen Donaueite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne sowie die Brücken selbst

· Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße

· begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständen und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)

· Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
· begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



· Volksfestplatz
· Hallenbad Parkplatz
· Hindenburgpark
· Luitpoldpark
· Glacis

· Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donaueiten und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



· Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailingerspitze) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der jeweils aktuellen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV))



BETRIEBSSATZUNG für den optimierten Regiebetrieb „Kulturamt“ vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Regiebetrieb

- Der Regiebetrieb „Kulturamt“ der Stadt Ingolstadt wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung der Stadt Ingolstadt als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (sogenannter „optimierter Regiebetrieb“) geführt.
- Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben des Abschnitts 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) finden auf diesen Betrieb nur insoweit Anwendung, als in dieser Betriebsatzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Im Übrigen verbleibt es bei den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft. Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist unbeschadet des § 6 dieser Betriebsatzung die „Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik“ (Kommunalhaushaltsverordnung Kameralistik – KommHV-Kameralistik) anzuwenden.
- Der optimierte Regiebetrieb führt den Namen „Kulturamt“, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 100.000 Euro.
- Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Betriebszweck

- Im Rahmen der kommunalen Aufgaben übernimmt der Regiebetrieb folgende Tätigkeiten:
 - Durchführung von kulturellen Einzelveranstaltungen, Reihen und Festivals unterschiedlicher Genres wie z. B. Musik, Literatur, Kabarett, Bildende Kunst etc., bspw. der Jazztage, der Literaturtage, der Künstlerinnentage und des Bluesfestes (Betrieb gewerblicher Art („BgA“) Urbankultur)
 - Durchführung von Festen, Märkten und Großveranstaltungen in Ingolstadt, bspw. des Bürgerfestes, des Christkindmarktes, des Herzogsfestes, des Festes zum reinen Bier (BgA Feste und Märkte begünstigt)
 - Durchführung von Volksfesten für die Stadt Ingolstadt (BgA Volksfeste)
 - Vermietung von Spielstätten und Veranstaltungsräumen zur temporären Nutzung, dauerhafte Verpachtung ggf. vorhandener Gastronomiebereiche dieser Spielstätten und Veranstaltungsräume sowie kurzfristige Vermietung von Ausrüstung wie z. B. Hütten, historische Bänke (BgA kurzfristige Vermietung und Verpachtung Kulturamt)
 - Durchführung von Festen, Märkten und Großveranstaltungen ohne Einnahmeerzielungsabsicht, insbesondere des KultURIG-Festes, des Afrikafestes, des Tags der deutschen Einheit und von Einzelveranstaltungen (nichtgewerblicher Hoheitsbereich)
 - Betrieb einer Jugendherberge (BgA Jugendherberge ab 01.01.2023)
 - Durchführung von mehreren, regelmäßigen Wochenmärkten in Ingolstadt, insbesondere in der Innenstadt (BgA Wochenmarkt ab 01.01.2023)
- Der Regiebetrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben zusammenhängen oder diese fördern können. Er kann sich insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlichen Pflichten anderer Dienststellen der Stadtverwaltung der Stadt Ingolstadt oder externer Dienstleister gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt Ingolstadt. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt sowie den jeweils geltenden Organisationsverfügungen und Dienstweisungen. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.

§ 4 Wirtschaftsführung

- Auf die Wirtschaftsführung des Betriebes finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs.1 und Abs. 2 Satz 2, § 7 Satz 1, § 9 und 10 EBV entsprechend Anwendung.
- Der in der Haushaltssatzung für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Sechstel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 5 Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

- § 13 EBV ist anzuwenden. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.
- Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) das jeweils zuständige Organ im Rahmen der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt geltenden Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet.
- Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EBV) das jeweils zuständige Organ im Rahmen der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt geltenden Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet.

§ 6 Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt.

§ 7 Jahresabschluss

- Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz (§ 21 Abs. 1 und 3 EBV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs. 1 EBV) und dem Anhang (§ 23 EBV) besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung. Für den Jahresabschluss gelten die §§ 20 bis 23 und 25 EBV mit der Maßgabe, dass der Jahresabschluss dem Stadtrat vorzulegen ist, soweit sich aus dieser Betriebsatzung nichts anderes ergibt.
- Die Vorschriften der EBV über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Regiebetrieb erhält jährlich den im jeweiligen Haushalt der Stadt Ingolstadt festgesetzten Betrag als Betriebskostenzuschuss. Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

§ 8 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt sowie der überörtlichen Rechnungsprüfung.
- Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich, unbeschadet § 7 Abs. 2, aus der analogen Anwendung von Art. 103 Abs. 1 – 3 und Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GO.
- Der Beschlussfassung über die Entlastung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat die örtliche Rechnungsprüfung voranzugehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ingolstadt, 21.12.2021
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 16.12.2021 (Az.: 01963-20)

Vorhaben/Betreff: Antrag auf Änderung der Auflage zur Unterteilung einer unterirdischen Großgarage in Brandabschnitte durch innere Brandwände nach Ziff. 2c) d. Baugenehmigung-Nr. 88/72 v. 09.05.1972 i.V.m.d. Gutachten d. Bayerischen Versicherungskammer Az. B19 Nr.198/84

Grundstück: Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8-12
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 514

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 16.12.2021). Geplant ist die Änderung der Auflage zur Unterteilung einer unterirdischen Großgarage in Brandabschnitte durch innere Brandwände nach Ziff. 2c) d. Baugenehmigung-Nr. 88/72 v. 09.05.1972 i.V.m.d. Gutachten d. Bayerischen Versicherungskammer Az. B19 Nr.198/84.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Georgianum (GeOR):

- **Tischlerarbeiten Innentüren BA1, Nr. KOB-0303-2021-B-1N**
Einreichungstermin: **19.01.2022 um 10:45 Uhr**
- **Maler- und Lackiererarbeiten Fassade, alle BA, Nr. KOB-0305-2021-B-1N**
Einreichungstermin: **19.01.2022 um 11:15 Uhr**
- **Tischlerarbeiten Innentüren, Bestand BA1, Nr. KOB-0306-2021-B-1N**
Einreichungstermin: **19.01.2022 um 11:45 Uhr**
- **Malerarbeiten Innen BA1, Nr. KOB-0307-2021-B-1N**
Einreichungstermin: **19.01.2022 um 12:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Atr. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/ Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Allgemeines Preisblatt

**Ersatzversorgung mit Gas für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus dem Niederdruck sowie Mittel- und Hochdruck
Geltend ab 1. Januar 2022**

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **15. Oktober 2021** geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Gas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung,

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen:	Netto
1. Energiepreis	Cent/kWh
	19,54
Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.	
2. weitere Preisbestandteile	

- Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgabe
Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die RLM-Bilanzierungsumlage, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der aktuelle Satz der RLM-Bilanzierungsumlage wird auf der Internetseite des Marktgebietes (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Gaslieferung, Laufzeit, Abrechnung

Gaslieferung

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mitteldruck- sowie aus der Hochdruckebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Ersatzvertrages.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

Allgemeines Preisblatt

**Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus der Nieder- und Mittelspannung
Geltend ab 1. Januar 2022**

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie (Elektrizität/Strom) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **15. Oktober 2021** geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit 1/4 –Stunden-Leistungsmessung, wenn die höchste ¼-Stunden-Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen:	Netto
1. Energiepreis	Cent/kWh
	59,64
Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.	
2. weitere Preisbestandteile	

- Netznutzung, Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie Konzessionsabgabe
Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht. Die weiteren Preisbestandteile sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer) in der jeweils geltenden Höhe. Ab 2023 kommt darüber hinaus zusätzlich die Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 des EnWG hinzu.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Stromlieferung, Laufzeit, Abrechnung

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mittelspannungsebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).



III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Überweisung
- Barzahlung
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Gesamtstromlieferung des Unternehmens:

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 32,1 %
- Kernenergie: 16,0 %
- Kohle: 33,1 %
- Erdgas: 16,9 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,8 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 411
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SWI Heizstrom:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %
- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 8,8 %
- Kernenergie: 6,2 %
- Kohle: 12,8 %
- Erdgas: 6,5 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,7 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 159
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

- Stromerzeugung in Deutschland* 2020:
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 44,9 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 4,1 %
- Kernenergie: 12,4 %
- Kohle: 24,0 %
- Erdgas: 13,3 %

- Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 310
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

Entleerungstermine und Feiertagsverschiebungen der Hausmüllabfuhr

Wegen der Feiertage verschieben sich die Leerungstage nach hinten.

Die Feiertagsverschiebungen sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Alle Termine sind in der **INKB Abfall Planer - App** mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonnen am Leerungstag ab 7 Uhr bereitgestellt und in Gebieten mit Bereitstellungsservice bereits ab 6 Uhr frei zugänglich sein.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen in Gebieten ohne Bereitstellungsservice

Stadtteile	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	04.01. 17.01.	11.01. 24.01.	24.01. 21.02.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	04.01. 17.01.	11.01. 24.01.	21.01. 18.02.
Mailing, Feldkirchen	Montag	11.01. 24.01.	04.01. 17.01.	11.01. 07.02.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	05.01. 18.01.	12.01. 25.01.	25.01. 22.02.

Stadtteile	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Spitalhof (südlich-Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	05.01. 18.01.	12.01. 25.01.	21.01. 18.02.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	12.01. 25.01.	05.01. 18.01.	18.01. 15.02.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	12.01. 25.01.	05.01. 18.01.	18.01. 15.02.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	12.01. 25.01.	05.01. 18.01.	18.01. 15.02.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	13.01. 26.01.	07.01. 19.01.	19.01. 16.02.
Etting	Mittwoch	07.01. 19.01.	13.01. 26.01.	07.01. 02.02.
Hagau	Donnerstag	08.01. 20.01.	30.12. 14.01.	30.12. 27.01.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	08.01. 20.01.	30.12. 14.01.	08.01. 03.02.
Unterhaunstadt	Freitag	10.01. 21.01.	03.01. 15.01.	10.01. 04.02.
Seehof	Freitag	03.01. 15.01.	10.01. 21.01.	10.01. 04.02.

Feiertagsverschiebungen im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice ab Montag, den 03.01. bis Samstag, den 15.01.2022	tats. Entleerungstag	Datum
Behälterleerung (KW 1.) vom 03.01. bis 08.01.2022		
reguläre Freitaggleerung (31.12.)	ist nachher am	Montag 03.01.22
reguläre Montaggleerung (03.01.)		Dienstag 04.01.22
reguläre Dienstaggleerung (04.01.)		Mittwoch 05.01.22
reguläre Mittwochgleerung (05.01.)		Freitag 07.01.22
reguläre Donnerstaggleerung (06.01.)		Samstag 08.01.22
reguläre Freitaggleerung (07.01.)		Montag 10.01.22
Behälterleerung vom 10.01. bis 15.01.2022		
reguläre Montaggleerung (10.01.)	ist nachher am	Dienstag 11.01.22
reguläre Dienstaggleerung (11.01.)		Mittwoch 12.01.22
reguläre Mittwochgleerung (12.01.)		Donnerstag 13.01.22
reguläre Donnerstaggleerung (13.01.)		Freitag 14.01.22
reguläre Freitaggleerung (14.01.)		Samstag 15.01.22